Die Regierung des Kantons Graubünden

La regenza dal chantun Grischun

Il Governo del Cantone dei Grigioni

1139



Sitzung vom Mitgeteilt den Protokoll Nr.

24. November 2009 25. November 2009

## Regiun Surselva

## Regionaler Richtplan Konzept Resorts

Der Regionalverband **regiun Surselva** beschloss am 5. Juni 2009 den regionalen Richtplan "Konzept Resorts" und reichte diesen mit Schreiben vom 23. Juni 2009 der Regierung zur Genehmigung ein.

Die Genehmigungsdokumente umfassen den Richtplantext "Konzept Resorts" (Nr. 2.320) mit den darin integrierten Erläuterungen sowie eine Auswertung zur Behandlung der Einwendungen aus der öffentlichen Auflage als Beilage. Die formellen Beschlussinhalte des Richtplantextes sind wie üblich mit einem Raster gekennzeichnet.

Die Vorlage ist Bestandteil der Regionalplanung Regiun Surselva bzw. des regionalen Richtplans im Sinne von Art. 17 und 18 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) und Art. 11 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO).

### 1. Ausgangslage und Zielsetzung

Die Ausgangslage und die Zielsetzung des vorliegenden regionalen Richtplans sind in der Einleitung des Richtplantextes gut und nachvollziehbar zusammengefasst. Das regionale "Konzept Resorts" legt richtplanerisch verbindlich fest, welche Ziele und Grundsätze für Resorts gelten und nach welchen Kriterien und auf welche Weise die Standortevaluation bei konkreten Vorhaben innerhalb der Surselva durchgeführt wird.

Wie in der Ausgangslage beschrieben ist, wird das "Konzept Resorts" als Bestandteil des regionalen Siedlungskonzeptes Surselva vorgezogen. Dies entspricht dem Vor-

gehenskonzept, wie es mit der regiun Surselva abgesprochen wurde. Das Vorgehen ist zielführend, um die erforderliche regionale Abstimmung für die rasche Umsetzung aktueller Projekte in der regiun Surselva sicherzustellen. Die Region bleibt damit aber auch gefordert, die übrigen Arbeiten zum regionalen Richtplan Siedlungskonzept – wie im Mehrjahresprogramm vorgesehen – und speziell zur Thematik "Erstund Zweitwohnungen sowie touristische Beherbergung" (vgl. Ziffer 2.1) rasch und mit hoher Dringlichkeit zu erledigen.

### 2. Formelles

#### 2.1 Verfahren

Die Erarbeitung des Richtplans wurde verfahrensmässig nach den Bestimmungen des Regionalverbandes regiun Surselva sowie nach den übergeordneten Bestimmungen der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung (KRG und KRVO) abgewickelt. Der Planungsablauf mit der Information/Mitwirkung in der Region, der kantonalen Vorprüfung (11. Februar 2009), der öffentlichen Auflage (6. März – 6. April 2009), der Bereinigung sowie der Beschlussfassung im Regionalparlament (5. Juni 2009) ist in den Richtplanunterlagen dokumentiert. Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung erfolgte im Rahmen der öffentlichen Auflage. Die Behandlung der eingegangen Einwendungen ist in der Beilage zum Richtplan nachvollziehbar dargelegt. In verfahrensmässiger Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.

# 2.1 Schnittstelle und Koordination mit dem kantonalen Richtplan

Die Richtplanung Graubünden ist eine Verbundaufgabe zwischen Kanton und Region. Der kantonale Richtplan RIP2000 legt die generellen Zielsetzungen fest und definiert die Verantwortungsbereiche. Der kantonale Richtplan RIP2000 sieht bekanntlich für städtische und touristische Räume die Erarbeitung von regionalen Siedlungskonzepten vor. Die Federführung ist explizit den Regionen zugeordnet. Mit dem vorliegenden regionalen Richtplan setzt die regiun Surselva, wie bereits einleitend ausgeführt ist, einen ersten Teil dieses regionalen Verantwortungsbereichs um.

Die Erarbeitung dieser Vorlage in der regiun Surselva erfolgte parallel mit dem Verfahren zur Ergänzung des kantonalen Richtplans mit dem Thema "Erst- und Zweitwohnungen sowie touristische Beherbergung" sowie mit der Erarbeitung eines Werk-

zeugkastens für Gemeinden zum Thema Zweitwohnungsbau. Der kantonale Richtplan verfolgt drei wichtige Ziele:

- Stärkung der Kernwirtschaft des Tourismus (nachhaltige Entwicklung)
- Förderung des Angebots an preisgünstigen Erstwohnungen
- Lenkung der Zweitwohnungsentwicklung und bessere Auslastung des Zweitwohnungsbestandes

Der vorliegende regionale Richtplan bildet einen Beitrag zur Umsetzung des ersten dieser drei angestrebten gesamtkantonalen Ziele auf regionaler Ebene, nämlich die Stärkung der touristischen Kernwirtschaft unter Berücksichtigung der regional vorhandenen Gegebenheiten und konkreten räumlichen Voraussetzungen. Er stimmt daher mit dem Konzept und den Zielsetzungen der kantonalen Richtplanung, wie sie am 10. November 2009 von der Regierung beschlossen worden ist, überein.

## 3. Inhaltliche Feststellungen und Erwägungen

Die vorhandenen Unterlagen erfüllen in materieller Hinsicht die Anforderungen für eine stufengerechte Beurteilung der richtplanrelevanten Fragen.

Die festgelegten Richtplanregelungen auf regionaler Ebene können aus kantonaler Sicht als zweckmässig und stufengerecht beurteilt werden. Sie sind mit den Zielen und Grundsätzen der aktuellen kantonalen Richtplanung vereinbar. Zu begrüssen ist auch, dass die Surselva eine Regelung trifft, welche mit dem bereits genehmigten Richtplankonzept in der Region Mittelbünden weitgehend kongruent ist.

Die inhaltlichen Empfehlungen und Hinweise zur Bereinigung und Anpassung aus der kantonalen Vorprüfung sind im wesentlichen sachgerecht berücksichtigt worden. Lediglich in folgendem Punkt ist im Rahmen des vorliegenden Genehmigungsverfahrens eine Anmerkung zu machen: Das Amt für Wald stellt fest, dass es im Rodungsverfahren nicht ausschlaggebend ist, ob Waldflächen bestockt oder unbestockt sind.

Die aufgrund der Stellungnahme des Amtes für Wirtschaft und Tourismus im Rahmen Vorprüfungsverfahrens jetzt im Richtplantext formulierte Einschränkung auf

(grössere) bestockte Waldflächen als Ausschlusskriterium ist somit sachlich nicht korrekt; das Wort "bestockte" ist dementsprechend zu streichen.

Gestützt auf Art. 18 Abs. 3 KRG

### beschliesst die Regierung:

- Der vom Regionalverband regiun Surselva am 5. Juni 2009 beschlossene regionale Richtplan "Konzept Resorts" wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und für die Behörden des Kantons für verbindlich erklärt.
- 2. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, für die Mitteilung und Dokumentation des vorliegenden Beschlusses gemäss beiliegendem Anhang zu sorgen.
- 3. Die regiun Surselva wird ersucht, die Regionsgemeinden in geeigneter Form mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Unterlagen des genehmigten regionalen Richtplans zu dokumentieren.
- 4. Mitteilung an:
  - Amt für Raumentwicklung (elektronisch)
  - Standeskanzlei
  - Departement f
    ür Volkswirtschaft und Soziales (2-fach, samt Unterlagen)

Namens der Regierung

Der Präsident: Der Kanzleidirektor:

H. Trachsel

Dr. C. Riesen

# Mitteilung und Dokumentation durch das ARE

	Regierungs- beschluss	Richtplan- dokumente
Regiun Surselva	2	2 Original 1 Kopien
Amt für Natur und Umwelt	1	1 Kopie
Amt für Wald	1	
Amt für Landwirtschaft und Geoinformation	1	
Amt für Wirtschaft und Tourismus	1	1 Kopie
Amt für Schätzungswesen	1	1 Kopie
Grundbuchinspektorat und Handelsregister	1	1 Kopie
Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement	1	
Standeskanzlei	1	1 Original
ARE-GR	3	2 Original 1 Kopien

ARE-GR Pf 26.11.09